

Privater Wohnsitz

Immobilienbeilage zeigt privates Wohnhaus mit Adressenangabe

Eine Lokalzeitung veröffentlicht in ihrer Immobilienbeilage den Artikel “Bloß kein Weiß – Ein Architekt zeigt, dass Räume auch kräftige Farben vertragen”. In dem Beitrag wird ausführlich der Um- und Innenausbau sowie die farbliche Gestaltung eines privaten Wohnhauses beschrieben. Auf einem dreispaltigen Bild ist die geöffnete Fenstertür zum Garten zu sehen, die von der Straßenfront nicht fotografiert werden kann. Im Text ist die vollständige Adresse angegeben. In einem Ausschnitt aus dem Stadtplan zeigt ein Pfeil auf den Standort des Hauses. Die beiden Eigentümer des Hauses beschwerten sich beim Deutschen Presserat darüber, dass der Artikel weder mit ihrem Wissen, ihrer Mithilfe noch mit ihrem Einverständnis verfasst und veröffentlicht worden sei. Das Gebäude sei ein schlichtes 30er-Jahre-Einfamilienhaus, wie es in der Stadt Tausende gebe. Es sei weder von historischem noch von bedeutendem künstlerischen Wert. Das Haus stehe, wie es das Erscheinen in der Immobilienbeilage der Zeitung suggerieren könnte, auch nicht zum Verkauf. Ein öffentliches Interesse existiere nicht. Die Beschwerdeführer weisen zudem auf ihr Interesse an dem Schutz der Privatsphäre ihrer Wohnbedingungen hin und halten die Veröffentlichung für ein nicht zu kalkulierendes Sicherheitsrisiko. Die Rechtsabteilung des Verlages erklärt in ihrer Stellungnahme, dass der Artikel im Rahmen einer Serie über interessante Immobilien in der Stadt veröffentlicht worden sei. Die Eigentümer der Häuser sowie deren private Lebenssituation seien in diesem Zusammenhang von keinerlei Interesse und daher im vorliegenden Artikel überhaupt nicht erwähnt worden. Der Autor des Beitrages sei durch ein Fachblatt für Maler und Lackierer auf das Haus aufmerksam geworden. Er habe sich darauf mit dem Architekten in Verbindung gesetzt. Dieser habe ihm bereitwillig Auskünfte über die Gestaltung des Hauses erteilt und dabei auch keinen Zweifel daran gelassen, dass er mit den Hauseigentümern in regem Kontakt stehe. Fotos des Hauses befänden sich zudem auch auf der Internetseite des Architekten, der dem Redakteur erlaubt habe, das veröffentliche Foto zu verwenden. Der Mitarbeiter der Zeitung habe daher keinerlei Anhaltspunkte dafür gehabt, dass die Eigentümer mit der Veröffentlichung nicht einverstanden sein könnten. Erst am Tag vor der Veröffentlichung des Artikels, einem Freitagnachmittag, habe die Zeitung durch den Anruf eines der Beschwerdeführer erfahren, dass diese mit dem Abdruck des Fotos und des Artikels nicht einverstanden seien. Zu diesem Zeitpunkt sei aber die komplette Immobilienbeilage für die Samstagsausgabe bereits gedruckt gewesen. Die Zeitung habe sich selbstverständlich für die Verfahrensweise in aller Form entschuldigt. Ein besonders großes Interesse an der Geheimhaltung, wie es die Beschwerdeführer auf Grund ihrer “exponierten Berufe” für sich beanspruchten, könne im Hinblick auf die

Veröffentlichung nicht unbedingt anerkannt werden. Auch sei es höchst unwahrscheinlich, dass ein Zeitungsartikel zu einem Einbruchsdiebstahl animiere. Weder im Foto noch im Artikel seien Informationen über vorhandene oder nicht vorhandene Sicherheiten enthalten. Schließlich werde durch den Artikel auch nicht suggeriert, dass das Haus der Beschwerdeführer zum Verkauf stehe. (2005)

Der Beschwerdeausschuss des Presserats zum Redaktionsdatenschutz sieht in der Veröffentlichung einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Durch die Angabe der genauen Adresse, die zudem durch einen Ausschnitt des Stadtplans besonders verdeutlicht wird, ist für jeden Leser der Zeitung der private Wohnsitz unmittelbar erkennbar. Nach Richtlinie 8.2 des Pressekodex genießt der private Wohnsitz einen besonderen Schutz. Ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung dieser Wohnadresse ist nicht erkennbar. Die Einschätzung der Redaktion, dass die Beschwerdeführer durch die Wahl des auffallenden Farbanstriches selbst in gewissem Maße ein Interesse der Öffentlichkeit erregt hätten, begründet ein solches öffentliches Interesse an einer Berichterstattung mit Adressenangabe nicht. Diese Veröffentlichung stellt daher einen Eingriff in die Privatsphäre der Beschwerdeführer dar, der nur durch eine ausdrückliche Genehmigung zur Veröffentlichung gerechtfertigt wäre. Eine solche Genehmigung wurde jedoch von Seiten der Redaktion nicht eingeholt. Das Gremium berücksichtigt den Einwand der Redaktion, dass man auf Grund einer Veröffentlichung in einer Malerzeitschrift sowie einer Wiedergabe von Fotos auf der Internetseite des Architekten davon ausgegangen sei, die Bewohner seien mit einer Veröffentlichung auch in der Zeitung einverstanden. Dies ist jedoch nicht entscheidend, da in keiner der beiden Veröffentlichungen die Adresse des Hauses genannt worden ist. Zudem erschienen die vorangegangenen Darstellungen des Hauses in speziellen Fachmedien, die in ihrer Wirkung für eine breite Leserschaft nicht mit der Wochenendausgabe einer Tageszeitung zu vergleichen sind. Trotz dieser Veröffentlichungen hätte die Redaktion daher die Einwilligung der Beschwerdeführer zu der Veröffentlichung im Immobilienteil der Tageszeitung einholen müssen. Der Ausschuss ist jedoch nicht der Ansicht, dass sich aus der Zuordnung des Artikels zum Immobilienteil ergibt, dass das Haus zum Verkauf angeboten wird. Ein Hinweis auf eine solche Verkaufsabsicht ist an keiner Stelle des Textes zu erkennen. Die Frage, ob durch die Abbildungen für die Bewohner ein erhöhtes Sicherheitsrisiko entstanden ist, kann das Gremium nicht abschließend beurteilen. Es hält den Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass es die Maßnahme der Missbilligung wählt. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass die Zeitung im Vorfeld eine gewisse Einsicht gezeigt und sich bei den Beschwerdeführern bereits entschuldigt hat. (BA2-6/05)

Aktenzeichen:BA2-6/05

Veröffentlicht am: 01.01.2005

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung